

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 24 (1944-1945)
Heft: 6

Artikel: Was haben sie zu tun?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

technisches, denn ein sozialpsychologisches Problem. Solange die Kapitalinteressen die öffentliche Meinung beherrschen, wird die scheinbar reichungslosere Methode der Anleihenfinanzierung vorgezogen werden; es ist vielleicht mehr als kennzeichnend für das russische System, daß dieses in das andere Extrem, in das Extrem der Finanzierung des wirtschaftlichen Aufbaues durch ganz rigorose Umsatzsteuern verfallen ist. Immerhin ist vom wirtschaftlichen Standpunkte aus die russische Methode konsequent: die Mittel zur Vollbeschäftigung, die Mittel zur Akkumulation und Kapitalbildung werden aus dem *laufenden Ertrag* der volkswirtschaftlichen Tätigkeit bestritten. Und darüber dürfte wohl kein Zweifel bestehen, daß, im großen gesehen, dies auch die einzige Methode sein dürfte, welche für den Wiederaufbau Europas in Frage kommen wird. Internationale Kredite werden nur in ganz ungenügendem Maße zum Wiederaufbau zur Verfügung stehen. Dazu ist der Umfang der effektiven Kapitalvernichtung durch die Wirkungen dieses Krieges viel zu groß.

Auch die schweizerische Volkswirtschaft wird sich auf den Warenverkehr mit einer weitgehend verarmten und ausgebluteten europäischen Wirtschaft einstellen müssen, die uns Kohle und andere unentbehrliche Rohstoffe nur in beschränktem Maße zur Verfügung stellen wird. Um so wichtiger ist der Wille zum *Volleinsatz der Arbeitskräfte im innenwirtschaftlichen Sektor*, handle es sich um die konsequente Förderung der landwirtschaftlichen Eigenproduktion, oder um die Schaffung von menschenwürdigen Heimstätten für das ganze Schweizervolk. Daß aber gerade das Problem eines systematischen Wohnungsbaues, einer vernünftigen Regionalplanung nicht ohne weitgehende rechtliche Eingriffe in die Sphäre des Privateigentums gelöst werden kann, ist u. E. so offensichtlich, daß darüber faktisch keine Diskussion notwendig sein sollte. Aber die politischen und sozialpsychologischen Widerstände gegen eine Beschränkung des Privateigentums sind so groß, daß ein praktischer Wandel der schweizerischen öffentlichen Meinung erst in dem Augenblicke zu erwarten steht, wenn die wirtschaftliche Not zum Umdenken und Umlernen zwingen wird. Daß diese Phase der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Kriegsende zusammentreffen dürfte, scheint uns klar zu sein. Erst die Nachkriegszeit wird die große, entscheidende Bewährung der schweizerischen Wirtschaftspolitik bedeuten. Die Jahre, die hinter uns liegen, haben gewiß große Schwierigkeiten mit sich gebracht; die Zukunft aber wird viel größere Schwierigkeiten vor uns auftürmen und zum Umdenken nicht nur auf dem Gebiete der Außenpolitik zwingen.

Was haben sie zu tun?

*Zur persönlichen und wirtschaftlichen Lage zurückgekehrter
Emigranten im künftigen Deutschland*

Die Frage, wie das künftige Deutschland sich zu seinen zurückgekehrten Emigranten stellen wird, ist bisher in der schweizerischen Öffentlichkeit

kaum aufgeworfen, geschweige denn erörtert worden. Es ist dies eigentlich merkwürdig und vielleicht nur aus dem Willen heraus zu erklären, sich nicht durch die Diskussion dieses Gegenstandes, der das Verschwinden des Nazisystems und damit die vorausgegangene Niederlage Deutschlands voraussetzt, dem Vorwurf nichtneutraler Haltung auszusetzen. Denn dieser Gegenstand ist auch vom rein schweizerischen Gesichtspunkt aus von größtem Interesse: je günstigere Bedingungen, in persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung, die zurückkehrenden Emigranten erwarten, um so größer wird die Zahl der freiwillig zurückkehrenden und damit die schnelle Entlastung der Schweiz von diesen sein. Und insoweit sind ja wohl die Meinungen, die bisher von schweizerischer Seite zu der Frage der Lösung des Flüchtlingsproblems nach dem Kriege bekannt geworden sind, einig: Es ist aus vielen Gründen zu wünschen, daß die große Mehrzahl der von uns Aufgenommenen *bald und reibungslos* unser Land wieder verläßt. Aber nicht nur von größtem Interesse, sondern einfach lebensentscheidend ist die hier zur Erörterung gestellte Frage für diejenigen, die es unmittelbar angeht, das heißt für die Rückwanderer selbst. Insoweit sind unsere Emigranten gegenüber ihren in andern, insbesondere den angelsächsischen Ländern befindlichen Schicksalsgenossen erheblich im Nachteil; während die schweizerischen Polizeibehörden die Bildung von Vereinigungen innerhalb der deutschen Emigrationskreise bisher unbedingt untersagt und auch die Herausgabe von Publikationen aus diesen Kreisen nicht zugelassen haben, sind die – nennen wir sie der Kürze halber so – angelsächsischen Emigranten seit langem koalitiert und haben ihre eigenen Presseorgane. Sie sind somit in bezug auf die Erörterung der eigentlichen Emigrationsprobleme, von denen die Rück- und Weiterwanderungsfragen nur ein Teil sind, weit voraus. Die in der Schweiz befindlichen deutschen Emigranten hingegen ermangeln der öffentlichen Meinungsbildung, die ihnen für ihr eigenes Nachdenken und für den Gedankenaustausch im Kameradenkreise die maßgebenden Gesichtspunkte darreichen kann. Eine gewisse Wegleitung wird durch die jüdische Presse der Schweiz, insbesondere das in Zürich erscheinende «Israelitische Wochenblatt» geboten. Aber diese Wegleitung ist nicht ungefährlich; denn einmal beleuchtet das «Israelitische Wochenblatt» die Dinge ausschließlich vom jüdischen Standpunkt aus, der nicht in allen Fällen zugleich den Erfordernissen der nichtjüdischen Emigranten entsprechen muß, und darüber hinaus ist es von betont zionistischer Tendenz, also grundsätzlich gegen jede Rückwanderung in die sogenannten Assimilationsländer und vor allem gegen eine solche nach Deutschland, dem Herd allen Unglücks, das über die Juden gekommen ist. Diese rein zionistische Betrachtungsweise mag der Einstellung vieler jüdischer Emigranten, auch solcher deutscher Nationalität, entsprechen. Der Einstellung aller entspricht sie keinesfalls, und eine nicht geringe Anzahl von ihnen betrachtet die von den Zionisten proklamierte Lösung nicht als ausreichende Beantwortung der Rückwanderungsfrage.

Wie groß die Gesamtzahl der Emigranten ist – Emigranten und Flüchtlinge gemäß der von unsern Behörden gemachten Unterscheidung zusammengekommen –, die nach Deutschland zurückkehren *wollen*, läßt sich gegenwärtig auch nicht einmal annäherungsweise schätzen. Zwar kann auf

Grund der behördlichen Unterlagen genauestens festgestellt werden, wie groß die Zahl der hierfür *in Betracht Kommenden* ist; diese Zahl ist einfach gleich der Zahl derjenigen Emigranten, die früher die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und diese seit 1933 verloren haben. Aber nur ein Teil von diesen ist sich darüber im klaren, ob er von der Rückwanderungsmöglichkeit nach Deutschland Gebrauch machen will oder nicht, und dieser Teil umfaßt vornehmlich diejenigen, die *nicht* zurück wollen. Den andern hingegen, die gegen die Rückkehr nach Deutschland nichts einzuwenden haben oder sie sogar herbeiwünschen, fehlen bisher alle Elemente für eine konkrete Willensbildung.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Lage der Rückwanderer im künftigen Deutschland für die Juden auf der einen Seite und für die Nichtjuden auf der andern Seite wesentliche Unterschiede aufweisen wird. Man kann nicht sagen, daß sie sich — die beiden Gruppen als je ein Ganzes genommen — im Ausland verschieden verhalten, daß sie in verschiedener Weise zum Kriege Stellung genommen haben. Und sind die einen auf Grund ihrer Eigenschaft als Juden expropriert worden, so sind es die andern infolge des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit. Möglicherweise können sich für die Juden zusätzliche Probleme ergeben, aber von solchen abgesehen werden die grundsätzlichen Fragen für die jüdischen und die nichtjüdischen Rückwanderer die gleichen sein.

Die Zahl derjenigen Deutschen, die den zurückkehrenden Emigranten, vor allem den Juden unter ihnen, feindselig gegenüberstehen werden, ist nicht unbedeutend. Zehntausende haben von der Austreibung der Juden wirtschaftlich profitiert; für diese bedeutet die Rückkehr der Emigranten die Stunde der Abrechnung im wörtlichen Sinne. Zu ihnen gesellen sich alle diejenigen, die in den Zurückkehrenden eine unerwünschte Konkurrenz im Hinblick auf die schon ohnehin mager erscheinende Zukunft erblicken. Dieser von den wirtschaftlich Interessierten gebildete Oberbau wird von den zahlreichen Deutschen fundamentiert, die den Antisemitismus entweder aus schlechter Tradition von jeher oder infolge nationalsozialistischer Zwangsinjektion seit mehr als zehn Jahren praktizieren. Allerdings wird die objektive Analysierung der Lage nicht an der Tatsache vorbeigehen dürfen, daß die Reihen der letzteren, die an Fanatismus und Vernichtungswillen die erste Gruppe weit in den Schatten stellen, durch die Kriegsverluste sehr stark gelichtet sind. Immerhin bleiben noch genug übrig. Sie alle, die «Wirtschaftlichen» und die «Ideologischen», werden, wenn sie schon die Rückkehr der Juden nicht verhindern können, nichts unversucht lassen, diesen das Leben in Deutschland unerträglich zu machen. Sie werden vor allem immer wieder, gegen die Gesamtheit der Rückkehrer sowohl als gegen den Einzelnen, ins Treffen zu führen versuchen, daß diese sich durch ihr Verhalten in der Zeit ihrer Abwesenheit, vor allem aber durch ihre Handlungen während der Kriegszeit «außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft» gestellt haben. Damit soll zweierlei erreicht werden: einmal in wirtschaftlicher Hinsicht, daß den Rückkehrern dasjenige, was ihnen als Wiedergutmachung für erlittenen Expropriationsschaden — diesen im weitesten Sinne verstanden — zugesprochen werden könnte, wegen Verrats an der deutschen Volksgemeinschaft wieder abge-

sprochen wird. In persönlicher Hinsicht soll die Rückgängigmachung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit verhindert werden, was zur Folge hätte, daß der Rückkehrer wieder außer Landes gejagt werden kann oder besser erst gar nicht hereingelassen wird. Kann das nicht erreicht werden, so soll wenigstens eine erneute Diskriminierung Platz greifen.

Die Handlungen, an welche die den Rückkehrern feindselig eingestellten Kräfte anknüpfen könnten, zerfallen in zwei deutlich verschiedene Gruppen, von denen die erste die Zeit bis zum Ausbruch des Krieges, die andere die Kriegszeit umfaßt. Die Emigranten, so wird gesagt werden, haben ihr Geld ins Ausland verschoben und damit aufs schwerste gegen die deutsche Devisengesetzgebung verstoßen. Abgesehen davon, daß über den Wohlstand der deutschen Emigranten recht irrige Vorstellungen bestanden und viele von ihnen nichts weiter als das nackte Leben über die Grenze retten konnten, dürfte dieser Vorwurf auch sonst federleicht wiegen. Oder will man jenen, die gegen Recht und Gesetz, unter Anwendung von Zwang und Gewalt, bis zum vorletzten Hemd ausgeplündert wurden, das moralische Recht absprechen, wenigstens das letzte Hemd in Sicherheit zu bringen, nicht nur, um zu versuchen, sich im Ausland eine neue Existenz zu schaffen, sondern vor allem schon, um nicht gleich der Unterstützung anheimzufallen? Wenn jemals, so ist hier die Anwendung des strafrechtlichen Begriffs des Notstandes angebracht. Jede weitere Erörterung erscheint überflüssig.

Viel anderes als die Übertretung der Devisenbestimmungen dürfte den Emigranten für den Zeitabschnitt, der mit dem Ausbruch des Krieges sein Ende erreicht, nicht vorgehalten werden können. Von ganz anderem Format hingegen sind jene möglichen Vorwürfe, die sich auf ihr Verhalten während des Krieges beziehen. Die Emigranten, so wird es heißen, haben aktiv an der Bekämpfung Deutschlands teilgenommen, durch Eintritt in die feindlichen Heere, durch Arbeitsdienst hinter der Front, durch Hilfsdienste aller Art; ja selbst derjenige, der im feindlichen Ausland auf irgendeinem Posten der Wirtschaft, im Büro oder als Arbeiter, gewirkt hat, hat das Kriegspotential der Feinde Deutschlands gestärkt. Und solche mit dem schimpflichen Makel des Landesverrates im Kriege Behafteten sollen wieder in die deutsche Volksgemeinschaft aufgenommen, sollen wieder aller staatsbürgerlichen Rechte teilhaftig werden? Eine geradezu groteske Zumutung! Nun, so will es uns scheinen, diese Argumentation ist unecht und heuchlerisch, und sie geht auch sonst fehl. Sie kann nur bei Leuten verfangen, die dem Phrasengeklingel der nationalsozialistischen Gleichstellung von Partei und Staat, Volk und Heer, Nationalsozialismus und Vaterland hoffnungslos und unwiederbringlich erlegen sind, die nicht erkannt haben oder nicht erkennen wollen, daß jene Terminologie auf ganz andere, nämlich die normalen Fälle zugeschnitten ist. Das aber gerade unterscheidet den nationalsozialistischen Krieg von andern Kriegen, insbesondere auch von dem ersten Weltkrieg, daß er für die persönlichen Zwecke einiger weniger, von keinerlei Verantwortung belasteter Gewalthaber und deren unvermeidlichen Nachläufer und Nutznießer mit Methoden geführt wird, die man nicht einmal als tierisch bezeichnen kann, weil das Tier sich ihrer schämen würde. Darum auch scheiden die Fronten

dieses Krieges nicht die Deutschen von ihren Gegnern, sondern den Nationalsozialismus einschließlich derjenigen, die seiner Zwangsjacke nicht enttrinnen konnten, von den anständigen Menschen, von denen jeder das Seine dazu beiträgt, der gemeinsamen Front der letzteren zum Siege zu verhelfen. Will jemand den Emigranten das Recht abstreiten, zu den anständigen Menschen zu gehören? Etwa diejenigen, die sich durch ihre Schandtaten selbst aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen haben? Ohne an den Tatsachen irgendwie herumdeuteln zu wollen, darf gesagt werden, daß jeder Emigrant, der in der Front der Anständigen gegen den Nationalsozialismus gekämpft oder sonst für diese Front gewirkt hat, nicht nur Deutschland nicht verraten, sondern daß er im Gegenteil *für Deutschland gekämpft* hat. Diese Auffassung erscheint als die einzig mögliche, und sie wird sich durchsetzen, allen Versuchen zum Trotz, sie in ihr Gegenteil umzubiegen. Was tut im übrigen die Deutsche Offiziersgesellschaft in Rußland, mit dem Generalfeldmarschall von Paulus an der Spitze, anderes? Spät und nicht ganz freiwillig ist auch sie der Gemeinschaft der Anständigen beigetreten und stärkt durch ihre Aufrufe deren Kriegspotential. Wir glauben nicht, daß der Vorwurf des Landesverrats weiterer Widerlegung bedarf, und wir hoffen, daß die Waffenstillstands- und Friedensverträge die völkerrechtliche Grundlage schaffen werden, die derartigen Vorwürfen von vornherein jede Erfolgsaussicht nimmt!

Ganz mit Absicht haben wir jenes Argument beiseite gelassen, das den Vorwurf des Landesverrats mit dem Hinweis darauf zurückweist, daß den deutschen Emigranten die Staatsangehörigkeit aberkannt worden sei, Landesverrat aber nur von Staatsangehörigen gegen ihr eigenes Land begangen werden könne. Möglicherweise wird es sich im Interesse der Rückkehrer als zweckmäßig erweisen, deren Ausbürgerung *mit rückwirkender Kraft* rückgängig zu machen. In diesem Falle würde sie als nie erfolgt gelten, und die auf sie gestützte rein rechtliche Zurückweisung des Vorwurfs des Landesverrats verlöre ihre Grundlage.

Die These, wonach derjenige, der in den Reihen der Alliierten gewirkt hat, in Wahrheit nicht gegen Deutschland, sondern für Deutschland kämpfte, wird in analoger Anwendung auch noch für die Nachkriegszeit ihre Geltung behalten. Der gesamte Verwaltungsapparat Deutschlands wird gesäubert und wieder aufgebaut werden müssen; das gleiche gilt für die Rechtspflege. In besonderem Maße gilt es für das Erziehungswesen. Die Sieger werden hierbei ihr Wort mitsprechen. Bestimmt werden jene, von denen der Vorwurf des Landesverrats erhoben werden wird, jeden Einzelnen einen «Quisling» nennen, der mit Billigung der Sieger an diesem Wiederaufbauwerk mitwirken wird, zumal wenn er dabei einen nicht ganz untergeordneten Posten bekleidet. Auch dieser Diskreditierungsversuch wird nicht verfangen, denn nicht anders wie der Vorwurf des Landesverrats entbehrt er jeder Berechtigung. Es muß im Gegenteil als Pflicht aller dazu Qualifizierten betrachtet werden, an dem Wiederaufbau Deutschlands im Sinne seiner Wiederherstellung als Rechtsstaat und Kulturnation mitzuarbeiten.

Was sonst noch für Unbilden persönlicher Art die nach Deutschland zurückkehrenden Emigranten erwarten, dafür bestehen so wenig greifbare

Unterlagen, daß alle Erörterungen hierüber mehr oder weniger ins Reich der Phantasie gehören. Es kann sein, daß beispielsweise der Antisemitismus sofort verschwindet, weil keiner mit dem alten Regime etwas zu tun gehabt haben will; es kann aber ebensogut sein, daß er so tief eingefressen ist, daß es geraume Zeit braucht, um ihn wenigstens von der Oberfläche wegzubringen. In dieser und auch noch in andern Beziehungen muß die Zukunft abgewartet werden.

Neben diesen persönlichen Fragen, deren Lösung sozusagen die Atmosphäre bestimmen wird, in der Rückkehrer zu leben haben werden, die aber auch darüber hinausgreifen kann, wenn es sich zum Beispiel um die Wiederverwendung von Emigranten im Staatsdienst oder in andern von der öffentlichen Hand zu vergebenden Stellen, um die Erteilung von Aufträgen, die Berücksichtigung bei Submissionen usw. handelt, ist es die wirtschaftliche Seite des Rückkehrerproblems, die die Emigranten in höchstem Maße beschäftigt und von deren angemessener Lösung in der Tat für viele von ihnen die reibungslose Wiedereingliederung in den deutschen Volkskörper abhängt. Der Nationalsozialismus hat sich bekanntlich nicht mit der Austreibung der Juden begnügt, er hat ihnen auch ihren materiellen Besitz weggenommen, restlos oder fast restlos. Das gleiche Schicksal traf die emigrierten Nichtjuden, die ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wurden und deren Vermögen aus diesem Anlaß dem Staate verfiel. All die Betroffenen erwarten von dem neuen Deutschland die Wiedergutmachung der ihnen zugefügten Schäden. Darüber hinaus erhoffen die zwangspensionierten Beamten unter ihnen die Nachzahlung ihrer Beamtengehälter. Manche Emigranten glauben sogar an eine Entschädigung für die ihnen durch die Austreibung verursachte Arbeits- und Gewinnverunmöglichung.

So einfach die Lösung dieser Fragen auf dem Papier vielleicht aussehen mag, so schwierig ist die praktische Gestaltung. Zunächst: Nach welchem Grundsatz soll entschädigt werden? Die Rückkehrer verlangen vollen Schadenersatz. Dem könnte entgegengehalten werden — in Frankreich ist dies für entsprechende Fälle bereits versucht worden —, daß es sich bei den Emigranten nur um einen Sonderfall der allgemeinen Heimsuchung des deutschen Volkes handle, daß Millionen von Bombengeschädigten auch nicht den vollen Schaden ersetzt bekämen und daß die Rückkehrer, wenn sie wieder zur deutschen Volksgemeinschaft gehören wollten, auch deren allgemeines Schicksal teilen müßten. Der Unterschied in der Rechtslage der Emigranten einerseits und beispielsweise der Bombengeschädigten andererseits liegt auf der Hand: die letzteren sind zu Schaden gekommen durch ein von der Volksgemeinschaft bewußt auf sich genommenes Kriegsunternehmen mit all den Risiken eines solchen; die Vermögensschäden der Emigranten sind vom eigenen Staat durch vorsätzlich zugefügte und absolut rechtswidrige Handlungen verursacht. Das Beispiel Frankreichs paßt zudem gar nicht: dort handelt es sich um unter dem Druck der Besetzungsmacht erfolgte Kriegsmaßnahmen, also um eine Art Kriegsschäden; in Deutschland geschah alles im tiefsten Frieden. Werden sich aber alle diese Unterscheidungen auswirken? Kommt dem entgegengesetzten Standpunkt vielleicht doch eine gewisse moralische Berechtigung

zu, wenn er die Gleichstellung aller unter dem Naziregime entstandenen Schäden propagiert? Und gar politisch könnte eine Sonderbehandlung der Rückkehrer schwerwiegende Folgen für diese selbst haben, ohne daß solche Folgen zwangsläufig eintreten müssen.

Dazu kommen all die rechtlichen Fragen wegen fehlerhaften Erwerbs. Wer jüdisches Eigentum erworben hat, wird sich darauf berufen, es von dem Emigranten selbst als dem rechtmäßigen Eigentümer erworben zu haben. Dem steht entgegen, daß er gewußt hat, daß die Veräußerung unter staatlichem Zwang erfolgte, und Zwang macht bekanntlich ein Rechtsgeschäft fehlerhaft. Andere haben Emigranteneigentum in öffentlicher Versteigerung erworben, die jede spätere Berufung auf fehlerhaften Erwerb ausschließt. Soll der Unterschied, ob der Erwerb vom Eigentümer im Vertragswege oder in öffentlicher Versteigerung erfolgt ist, in der verschiedenen Höhe der Wiedergutmachung zum Ausdruck kommen, obwohl der veräußernde Emigrant keinen Einfluß auf die Rechtsform hatte, in der ihm sein Vermögen abgenommen wurde, oder der Zufall darüber entschied, welche Form gewählt wurde?

Was soll werden, wenn die veräußerten Vermögenswerte zwar nicht mehr in der Hand des ersten Erwerbers, aber gleichwohl in ihrem Verbleib bekannt sind? Der erste Erwerber war sich der Fehlerhaftigkeit seines Erwerbs bewußt, der zweite oder folgende war vielleicht gutgläubig. Der Fall liegt einfacher, wenn es sich um Vermögensstücke handelt, die im Grundbuch eingetragen sind oder waren; aus diesem ersah der nachfolgende Erwerber, daß es sich um ehemaliges Emigranteneigentum handelt.

In allen Fällen erhielt der veräußernde Emigrant nur einen Bruchteil des Veräußerungspreises ausbezahlt; der andere, meistens größere Teil wurde vom Staat in Gestalt von Steuern, Sondersteuern und eigens für diese Fälle erfundenen Abgaben mit Beschlag belegt. Wenn jetzt das damalige Rechtsgeschäft rückgängig gemacht wird, woher soll der Rückkehrer, der gegen die Herausgabe des damals veräußerten Vermögenswertes den Erwerbspreis an den Herausgeber zurückzuerstatten hat, jenen Betrag nehmen, den ihm der Staat abknöpfte? Und wenn er wohlhabend genug sein sollte, diesen Fehlbetrag aus andern ihm verbliebenen Mitteln aufzubringen, kann er ihn vom Staate ersetzt verlangen? Und wie gestaltet sich die Ausführung der Rückgängigmachung, wenn der Emigrant den ihm damals verbliebenen Teil des Veräußerungspreises für seinen Lebensunterhalt im Ausland verbraucht hat? Schließlich mußte er ja mit seiner Familie leben. Soll er, weil er dieses mußte, um die Zurückerlangung seines in natura vorhandenen Vermögensstückes kommen?

Wir wollen hier anhalten. Wir wollen die Fülle der möglichen Einzelfälle nur andeuten, ohne selbst auch nur für einen von ihnen eine Lösung vorzuschlagen. Denn eine solche kann nur gleichzeitig für alle möglichen Fälle erfolgen, in wohlabgewogener Würdigung aller beteiligten Interessen, und für diese Würdigung wird, wie wir andeuteten, vielleicht nicht nur die reine Rechtslage, sondern auch die moralische und die politische Seite in Betracht gezogen werden müssen.